



Gemeinde Siegelbach

Landkreis Heilbronn

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siegelbach vom 19.11.2013

(Abwassersatzung - AbwS -)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach folgende Änderungssatzungen (1. Änderungssatzung vom 24.05.2016, 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019; 3. Änderungssatzung vom 12.10.2021; 4. Änderungssatzung vom 19.11.2024) der Abwassersatzung vom 19.11.2013 beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 19.11.2013 mit 1. Änderung vom 24.05.2016; 2. Änderung vom 12.11.2019; 3. Änderung vom 12.10.2021 sowie 4. Änderung vom 19.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Abs.2

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 22 Abs. 2 (NEU) wird eine Zählergebühr gem. 42a Abs. 1 (Neu) erhoben.

§ 39

Gebührensschuldner

Abs.1

Schuldner der Abwassergebühr (§42) und der Zählergebühr (§ 42a (NEU) ist der Grundstückseigentümer.

§ 41

Absetzungen

Abs.1

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden,

werden auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amtswegen.

Abs.2

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach die Aufgabe, Zwischenzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband einzubauen, unterhalten und zu entfernen; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3 ,22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 42a Zählergebühr

Abs 1

Die Zählergebühr beträgt gemäß § 22 Abs. 2

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5/ DN 15	Q3 2,5	2,70 Euro
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4	3,10 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	3,70 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	4,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.